

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 17, 1868, S. 190 - 190

Die Frage, welche Wirkung das Ueberkleben eines Stückes Papiers über die auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerke äußert, läßt sich nicht aus dem Art. 36. der Allgem. Deutschen Wechselordnung beantworten, da diese Vorschrift nur der durchstrichenen Indossamente gedenkt, eine Gleichstellung der Durchstreichung und Ueberklebung aber nicht von selbst folgt

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

Im unmittelbaren Anschlusse hieran ist gesagt: Herr Dr. Einert wünschte zur größeren Sicherung der Betheiligten einen Zusatz, etwa am Ende des Paragraphen, dahin: „und so beginnt dann eine Verjährung von gleicher Dauer;“ worauf bemerkt ist: es hätten sich jedoch nur drei Stimmen dafür erklärt.

Welche Bewandniß es mit jener Bemerkung des Referenten hat, muß dahingestellt bleiben, da die Protocolle einen Beschluß, wie der darin erwähnte, nicht enthalten. Jedenfalls liegt aber in derselben eine Bestätigung, daß bei der Redaction des Art. 80. der Allgem. Deutschen Wechselordnung davon ausgegangen worden ist, daß bezüglich der Unterbrechung der Verjährung durch Klagebehändigung die allgemeinen Rechtsprincipien Platz greifen sollten. In Uebereinstimmung hiermit nehmen auch die Commentatoren der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung (Kletke, Encyclopädie des gesammten Europäischen Wechselrechts, Bd. 2. S. 414. Volkmar und Löwy, die Deutsche Wechselordnung, S. 177. S. 277.) an, daß die Verjährung, auch wenn die Klage zurückgenommen worden, unterbrochen bleibt und nun eine neue Verjährung zu laufen beginnt. B.

## 28.

Die Frage, welche Wirkung das Ueberkleben eines Stückes Papiers über die auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerke äußert, läßt sich nicht aus dem Art. 36. der Allgem. Deutschen Wechselordnung beantworten, da diese Vorschrift nur der durchstrichenen Indossamente gedenkt, eine Gleichstellung der Durchstreichung und Ueberklebung aber nicht von selbst folgt.

Der Kläger klagte als Inhaber eines an die Ordre des Ferdinand Lehmann ausgestellten Wechsels und gründete seine Legitimation auf ein Giro des Lehmann, welches sich auf einem Stück Papier befand, mit welchem der größte Theil der Rückseite des Wechsels verklebt worden war.

Er wurde vom Appellationsrichter mit der Klage abgewiesen, und die von ihm eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist von dem Obertribunal zu Berlin am 25. Januar 1866 verworfen worden, aus folgenden Gründen:

Die Rüge der Verletzung der Art. 11. u. 36. der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung ist für zutreffend nicht zu erachten. Allerdings würde, wenn weiter nichts in Betracht käme, die Legitimation des Klägers nicht zu bezweifeln sein, da auf der Rückseite des eingeklagten, an die Ordre des Ferdinand Lehmann gestellten Wechsels, wie er jetzt vorliegt, sich hinter einem durchstrichenen Indossamente und einer ebenfalls durchstrichenen Quittung nur das Indossament des Ferdinand Lehmann auf den Kläger befindet. Nach der auf den Augenschein gegründeten thatsächlichen Feststellung des Appellations-